

# Die Progressive Partei

## Satzung



# Satzung

§1 Name & Zweck	3
§2 Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Rechte eines Mitglieds	4
§5 Verpflichtungen eines Mitglieds	5
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§7 Organe der Bundespartei	6
§8 Finanzordnung	8

# §1 Name & Zweck

**Absatz 1:** Die Progressive Partei kurz DPP

**Absatz 2:** Die Progressive Partei steht für die Förderung von Digitalisierung, Gerechtigkeit sowie politische und wirtschaftliche Zukunftsperspektiven. Langfristig strebt die Partei eine Mitgliedschaft der Landes-, des Bundes- und EU-Parlaments an um die politischen Ziele der Partei verwirklichen zu können.

## §2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

**Absatz 1:** Sitz der Partei ist Berlin.

**Absatz 2:** Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

## §3 Mitgliedschaft

**Absatz 1:** Mitglied können alle natürlichen Personen werden, welche das Mindestalter von 14 Jahren überschritten haben, das Grundgesetz und die demokratischen Grundwerte Europas anerkennen und mit den Grundgedanken der Partei übereinstimmen.

**Absatz 2:** Um Mitglied zu werden muss ein schriftlicher Beitrittswille, ein Identitätsnachweis, der erste Mitgliedsbeitrag (oder ein Zahlungsnachweis) sowie ein schriftliches Bekenntnis zu der Satzung beim Vorstand eingereicht werden. Erfolgt der Antrag elektronisch, so muss er mit einem gültigen Zertifikat signiert sein und durch ein bestehendes Mitglied bestätigt werden.

**Absatz 3:** Ein Mitgliedsbeitrag ist in Höhe von 45€ im Jahr zu leisten. Die Partei kann in der Bundesversammlung, Landesversammlung oder durch den Vorstand einzelne Mitglieder begründet von den Beiträgen befreien oder diese zu rabattieren. Dies muss transparent geschehen.

**Absatz 4:** Ein Bundesmitglied ist automatisch ein Mitglied der jeweiligen Landespartei seines Hauptwohnsitzes und hat das Recht den jeweiligen Landesparteitag zu besuchen und zu stimmen.

**Absatz 5:** Jedes Mitglied kann einen Landesverband in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Bundespartei gründen, sofern keiner vorhanden ist.

**Absatz 6:** Hat das Mitglied keinen Wohnsitz in Deutschland, ist es nicht Mitglied eines Landesverbandes, kann jedoch in Absprache mit dem Vorstand eine Schwesterpartei im jeweiligen Land nach den dortigen Gesetzen gründen.

**Absatz 7:** Das Mitglied wird erfasst in einer zentralen Datei des Bundesvorstands, welche die aktuellen Datenschutzstandards einhalten muss.

**Absatz 8:** Wiedereintritt erfolgt nach der gleichen Vorgehensweise wie ein Ersteintritt, es sei denn das Mitglied wurde Ausgeschlossen. Ist dies der Fall, so muss der Vorstand darüber abstimmen ob nach einer Frist von 5 Jahren Wiedereintritt gewährt wird.

## §4 Rechte eines Mitglieds

**Absatz 1:** Jedes Mitglied hat das Recht auf ein freies Stimmrecht innerhalb und außerhalb der Partei. Kein Abgeordneter in einem Parlament oder auf einer Mitgliedsversammlung darf zu einer Stimmentscheidung gezwungen oder gedrängt werden.

**Absatz 2:** Jedes Mitglied darf sich zu jedem Amt innerhalb der Partei zur Wahl stellen.

**Absatz 3:** Spitzenkandidaten in Wahlen haben keine Verpflichtung den Wahlkampf zu finanzieren. Die Partei kommt für alle Kosten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf.

**Absatz 4:** Jedes Mitglied hat das Recht sich auf einer offiziellen Parteisitzung zu äußern.

**Absatz 5:** Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht auf offiziellen Parteisitzungen.

- A. Die eigene Stimme kann nicht abgetreten werden.
- B. Ausgenommen sind Mitglieder, welche ihr Stimmrecht bei Bundes und/oder Landtagswahlen verloren haben oder für mehr als 5 Jahre außerhalb EU leben.

# §5 Verpflichtungen eines Mitglieds

**Absatz 1:** Der Mitgliedsbeitrag ist, sofern nicht befreit, innerhalb des ersten Quartals zu zahlen. Akzeptierte Zahlungsmöglichkeiten sind Überweisungen und Bargeld.

**Absatz 2:** Mitglieder haben, sofern möglich, die Verpflichtung sich pro Jahr 10 Stunden in der Partei zu engagieren.

**Absatz 3:** Das Einsetzen gegen Diskriminierung jeglicher Art und Weise.

**Absatz 4:** Vertrauliche Informationen die die Privatsphäre von Mitgliedern gefährden müssen mit einer hinreichenden Verschlüsselung gesichert werden.

# §6 Beendigung der Mitgliedschaft

**Absatz 1:** natürliche austrittsweisen sind Austritt durch unförmlichen Brief mit Unterschrift und Datum an den Vorstand oder durch Tod.

**Absatz 2:** Ausschluss durch eine 2/3 Mehrheit der Bundesversammlung basierend auf folgenden Kriterien

- A. Missachtung der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, der Satzung der Partei oder Menschenrechte.
- B. Verhalten oder öffentliches Auftreten, durch welches das Ansehen der Partei gelitten hat.
- C. Diebstahl von Parteieigentum
- D. Dem Mitglied muss die Möglichkeit der Rechtfertigung geboten werden.

# §7 Organe der Bundespartei

## **Absatz 1:** Bundesversammlung

- A. Mitglied der Bundesversammlung ist jedes Mitglied, welches in der Lage ist auf oder im Rahmen der Versammlung zu stimmen.
- B. Eine Bundesversammlung findet einmal im Jahr statt und muss spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand angekündigt werden.
- C. Eine außerordentliche Bundesversammlung muss vom Vorstand angesetzt werden, wenn 20% der Mitglieder dafür sich aussprechen.
- D. Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand einzureichen.
- E. Die Allgemeine Tagesordnung wird vom Bundesvorstand beschlossen.
- F. Der Bundesvorstand muss bei der Bundesversammlung anwesend sein, sofern er keine Entschuldigung bei mindestens einem anderen Vorstandmitglied abgegeben hat.
- G. Der Bundesvorsitzende leitet die Versammlung.
- H. Die Bundesversammlung kann die Partei mit einstimmiger Abstimmung auflösen. Alle Gelder gehen hierbei an einen gemeinnützigen Zweck oder an die Förderung von Wissenschaft und Fortschritt. Über die genauen Organisationen und Empfänger der Gelder entscheidet die Bundesversammlung.
- I. Die Bundesversammlung stimmt über das Bundesparteiprogramm ab.
- J. Die Bundesversammlung kann die Satzung durch eine 2/3 Mehrheit ändern.
- K. Der Bundesvorstand legt gegenüber der Versammlung Rechenschaft ab und erläutert die finanzielle Situation und Mitgliedszahlen.
- L. In jeder Bundesversammlung muss der Vorstand in einem geregelten zeitlichen Rahmen Fragen der Mitglieder wahrheitsgemäß beantworten.
- M. Die Bundesversammlung wählt den Vorstand und kann Finanzprüfer einsetzen.

## **Absatz 2:** Bundesvorstand

- A. Der Bundesvorstand besteht aus folgenden Ämtern
  - a. Bundesvorsitzender
  - b. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
- B. Ein Amt kann von jedem Mitglied der Versammlung bekleidet werden.
- C. Die Ämter des Vorstandes werden nicht finanziell vergütet. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht. Entstandene Materialkosten können jedoch bei dem Schatzmeister eingefordert werden.
- D. Wahlen der Ämter finden Jährlich auf der Bundesversammlung statt. Landesvorsitzende von den jeweiligen Landesparteitagen.
- E. Mit 2/3 Mehrheit einer außerordentlichen Bundesversammlung oder einer einstimmigen Entscheidung des restlichen Bundesvorstands kann jeder Amtsträger seines Amtes enthoben werden.
- F. Der Bundesvorstand kann nicht besetzte Ämter kommissarisch bis zur nächsten Bundesversammlung einsetzen, ausgenommen ist das Amt des Landesvorsitzenden.
- G. Der Bundesvorstand muss Landessatzungen und Landesparteiprogramme auf Vereinbarkeit mit der Satzung und dem Bundesparteiprogramm prüfen und gegebenenfalls Einspruch einlegen. Eine Bundesversammlung kann den Vorstand überstimmen.
- H. Der Bundesvorstand kann bei Wahlen ein Wahlkomitee gründen und es mit Finanziellen Möglichkeiten ausstatten.

**Absatz 3:** Landesverbände

- A. Ein Landesverband muss aus wenigstens drei Personen bestehen.
- B. Die Satzung darf der Satzung der Bundespartei nicht widersprechen.
- C. Ein Landesverband muss einen Landesvorstand besitzen mit mindestens einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, welcher die Finanzielle Leitung übernimmt.
- D. Die Vertreter des Landesverbandes müssen an der Bundesversammlung teilnehmen und sind dem Bundesvorstand Rechenschaft schuldig.
- E. Die genaue Struktur und Organisation eines Landesverbandes obliegt den jeweiligen Landesmitgliedern im Rahmen der Bundessatzung und des Bundesparteiprogramms.

# §8 Finanzordnung

**Absatz 1:** Der Schatzmeister ist für die Finanzen verantwortlich.

**Absatz 2:** 50% der Mitgliedbeiträge stehen dem jeweiligen Landesverband zu.

**Absatz 3:** Der Vorstand kann über Ausgaben im Sinne der Partei entscheiden. Dies umfasst Spenden die der Allgemeinheit zugutekommen oder Bildung und Forschung fördern.

**Absatz 4:** Der Schatzmeister ist für eine korrekte Buchführung verantwortlich.

**Absatz 5:** Eine Prüfung der Bücher ist durch den Vorstand, sowie von der Bundesversammlung eingesetzte Finanzprüfer jederzeit möglich.

**Absatz 6:** Parteispender, welche mehr als 5000€ spenden werden vom Vorstand offengelegt

**Absatz 7:** Parteispenden müssen an den Schatzmeister geleitet werden, es sei denn, es handelt sich um Spenden für einen Landesverband. Landesverbandsspenden über 5000€ müssen dem Bundesvorstand gemeldet werden.